

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXX.

Luzern, den 9. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 10 Januar (betreffend denjenigen über die Liquidation der Zehenden und Bodenzinsen vom 22 Nov.; s. Rep. St. XLV).

1) Alle durch den Beschluss vom 22. November angeordnete Geschäfte, die auf den 31. Januar beendigt seyn sollten, können über diesen Zeitpunkt hinaus verschoben werden.

2) Der Zeitpunkt, auf welchen selbige in dem Sinne und nach den Verfügungen des Beschlusses beendigt seyn sollen, ist unwiderruflich auf den 31. künftigen Märzmonat festgesetzt, und alle Verwaltungskammern sollen eingeladen werden, sich darnach zu richten.

3) Dem Finanzminister ist aufgetragen, diesen Beschluss seines Orts bekannt zu machen.

Schreiben des Vollziehungsdirektoriums der einen und mittheilbaren helvetischen Republik, an den B. Massena, Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien.

Luzern den 15 Jenner 1799.

Bürger General!

Die Gemeinden des Distrikts Stäfa beklagten sich durch ihre Abgeordneten beim Direktorium, daß ihre Feinde sie vor euch, vor den helvetischen Autoritäten und vor dem Publikum darstellten als Leute, die vom Geist des gefährlichsten Aufruhrs ergriffen wären; daß sie sich nun in Folge dieser Beschuldigungen mit einer Anzahl von Truppen belastet seien, die keineswegs mit denen in andern Theilen des Kantons in irgend einem Ebenmaas ständen. Sie bitten uns, durch unser Zeugniß den widrigen Eindruck auszulöschen, der durch die Beschuldigungen ihrer, in der Gemeinde eures Aufenthalts sehr zahlreichen Feinde, verursacht worden.

Wir sind dies Zeugniß der Wahrheit und der Freiheit schuldig, die Gemeinde Stäfa und die be-

nachbarten Gegenden derselben, waren in Helvetien die ersten, welche sich gegen die Missbräuche der alten Regierung erklärten. Ihre republikanischen Gesinnungen, einmal durch die Gewalt der Waffen unterdrückt, entwickelten sich wieder mit neuer Kraft beim Ausbruch der Revolution. Sie sind es, welche dem durch die Franken bedrohten Bern zu Hülfe zu eilen verweigerten; sie sind es, welche mit eben diesen Franken zur Zurückbringung der aufgewiegelten kleinen Kantonen flogen, deren Grundsätze nicht die ihrigen waren. Seit jenen merkwürdigen Tagen haben sie niemals aufgehört, sich durch ein freies kräftiges Zeugniß ihrer Unabhängigkeit an die neuen Grundsätze anzulehnen, nie aufgehört ihre Gesinnungen mit Wärme zu äußern: für jene Grundsätze zu leben und für sie zu sterben!

Nach diesem Zeugniß hoffen wir, Bürger General, daß Ihr den bittenden Gemeinden die Erleichterung durch eine gleichere Bertheilung der Truppen gewähren werdet, wie sie gebeten haben. Unsere Verwendung für sie ist dringend; sie sind derselben eben so würdig, als Euerer Gewogenheit.

Gruss und Achtung.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Glaye.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Schreiben des Generals Massena an die Munizipalität der Gemeinde Zürich.

Zürich am 13 Pluviose im 7 J. d. Rep.

Seit meiner Ankunft in Helvetien haben Sie, Bürger Verwalter und Ihre Gemeinde, sich mir von keiner andern als vortheilhaftem Seite gezeigt. Nicht nur hat kein einziger Bewohner Ihrer Gemeinde, mit denen ich übrigens nur seltenen Umgang habe, mich gegen die Gesinnungen anderer helvetischer Gemeinden einzunehmen gesucht; sondern nach dem einstimmigen Zeugniß, der in Ihrer Gemeinde befindlichen Garnison, sind meine Waffenbrüder von Ihren Mitbürgern aufs freundlichste aufgenommen und behandelt